

1
2 **Antragsteller: Lukas E. Junghanß**

3
4
5 Änderung des § 47f der Gemeindeordnung Schleswig-Holsteins

6
7
8 Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

9
10
11 **Antrag:**

12 „Jugend im Landtag“ möge beschließen:

13 Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert,
14 den § 47f der Gemeindeordnung wie folgt zu ändern:

15 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

16 (1) Die Gemeinde muss Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die
17 ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der
18 Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Insbesondere kann
19 die Gemeinde einen Kinder- und Jugendbeirat oder eine andere Jugendvertre-
20 tung einrichten. Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.

21 (2) Jugendliche können die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen. Der
22 Antrag muss in Gemeinden mit bis zu 20 000 Einwohnern von 20, in Gemeinden
23 mit bis zu 50 000 Einwohnern von 50, in Gemeinden mit bis zu 200 000 Einwoh-
24 nern von 150, in Gemeinden mit über 200 000 Einwohnern von 250 in der Ge-
25 meinde wohnenden Jugendlichen unterzeichnet sein. Der Gemeinderat hat in-
26 nerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Einrichtung der
27 Jugendvertretung zu entscheiden; er hat hierbei Vertreter des Jugendlichen zu
28 hören.

29 (3) In der Geschäftsordnung ist die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertre-
30 tung an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten zu regeln;
31 insbesondere sind ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht vor-
32 zusehen.

33 (4) Der Jugendvertretung sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu
34 stellen. Über den Umfang entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Haus-
35 haltsplans. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form
36 zu führen.

37 (5)

38 **Begründung:**

39 Der momentane § 47f der GO besagt nur, dass Kinder und Jugendliche in angemess-
40 enem Maße von der Gemeinde beteiligt werden müssen. Da in Schleswig-Holstein
41 jedoch in vielen Gemeinden Kinder- und Jugendvertretungen bereits gegründet wur-
42 den, in vielen anderen Gemeinden die Jugendlichen eine solche Möglichkeit gerne
43 hätten, diese aber häufig nicht gegeben ist, hätten sie mit dieser Änderung auch die
44 Möglichkeit, selbständig eine Kinder- und Jugendvertretung zu gründen bzw. eine
45 solche dann durch die Gemeindevertretung ins Leben zu rufen.